



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 22.02.2022

Aktenzeichen 31

Öffentliche und private Schulkindergärten
in Baden-Württemberg

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

 **Aktuelle Informationen zur Anpassung der Corona-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen die Corona-Maßnahmen betreffend, möchte ich Sie über die für den Schulbereich relevanten Änderungen informieren. Diese resultieren in erster Linie daraus, dass wir uns voraussichtlich ab morgen, Mittwoch, den 23. Februar 2022, in der Warnstufe befinden werden. Anpassungen der aktuellen Regelungen im schulischen Bereich sind für den Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung und in der Prüfung sowie für den Unterricht in Gesang und mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen vorgesehen. Diese Änderungen treten am Montag, den 28. Februar 2022 in Kraft. Die übrigen Regelungen gelten zunächst unverändert fort. Welche Schutzmaßnahmen nach dem 19. März gelten, wird wesentlich davon abhängen, welche Rechtsgrundlagen und damit welchen „Instrumentenkasten“ der Bund dann noch zur Verfügung stellt. Hierüber werde ich Sie rechtzeitig informieren.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

Welche Auswirkungen hat der Eintritt in die Warnstufe für die Schulen?

- In der Warnstufe gelten die Masken- und Testpflicht unverändert fort.

- **Sportunterricht:**
 - In der Alarmstufe durfte der fachpraktische Sportunterricht nur noch kontaktfrei erfolgen. Diese Einschränkung entfällt nun. Sport ist in der Warnstufe in allen Klassen- und Jahrgangsstufen also auch wieder mit Körperkontakt möglich.

 - Die Einschränkungen für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, bleiben auch in der Warnstufe grundsätzlich bestehen. In der aktuellen Änderung der CoronaVO Schule wird jedoch eine Ausnahme dahingehend aufgenommen werden, dass fachpraktischer Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums in geschlossenen Räumen und im Freien ohne Kontaktbeschränkung und Mindestabstand zulässig ist.


- **Musikunterricht:**
 - In der Alarmstufe durfte in geschlossenen Räumen nur mit Maske gesungen und nur in sehr großen Räumen mit Blasinstrumenten musiziert werden. In der Warnstufe darf in geschlossenen Räumen wieder ohne Maske gesungen und unabhängig von der Größe des Raumes mit Blasinstrumenten musiziert werden. Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt jedoch weiterhin, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern in alle Richtungen zu anderen Personen einzuhalten ist und keine Person im direkten Luftstrom zu einer anderen Person stehen darf. Darüber hinaus gelten besondere Vorgaben für den Gebrauch von Blasinstrumenten.

- Mit der bevorstehenden Änderung der CoronaVO Schule wird ermöglicht werden, beim Unterricht in Gesang und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen den Mindestabstand zu unterschreiten, solange eine medizinische Maske getragen wird.
- Die Einschränkungen für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, bleiben auch in der Warnstufe für den Musikunterricht bestehen.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen

§ 4 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule verbietet gegenwärtig die Durchführung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen bis zum 31. März 2022. Diese Untersagung wird mit Blick auf die derzeitige gesetzliche Befristung der Maßnahmen bis zum Ablauf des 19. März 2022 für mehr Planungssicherheit an den Schulen ebenfalls zu diesem Termin aufgehoben. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind somit bereits ab dem 20. März 2022 wieder möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann